

**DATUM: 16. JANUAR 2019**

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES  
VORSTANDS DER AKASOL AG**

---

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der Vorstand der AKASOL AG (die "**Gesellschaft**") leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der "**Aufsichtsrat**") ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert den aktuellen Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsrat. Zudem sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 1.2 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats, ihrer jeweiligen Dienstverträge sowie dieser Geschäftsordnung aus. Die den Vorstand betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechungserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.
- 1.3 Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 65 Jahre alt sein.

## 2. GESAMT- UND INDIVIDUALVERANTWORTUNG

- 2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Zu den Geschäften der Gesellschaft zählen auch die Geschäfte, die die Gesellschaft durch abhängige Unternehmen tätigt.
- 2.2 Unbeschadet der primären Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, soweit eine Maßnahme nicht gemäß Gesetz, Geschäftsordnung oder Geschäftsverteilungsplan einer Entscheidung des Gesamtvorstands bedarf. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem oder den anderen beteiligten Vorstandsmitglied/ern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied berechtigt, eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen.
- 2.3 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen und sich bei der Zusammenarbeit von gegenseitigen Offenheit und Transparenz leiten zu lassen.

## 3. RESSORTVERTEILUNG

- 3.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist (der "**Geschäftsverteilungsplan**").
- 3.2 Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Dienstverträge zugeordneten Aufgaben aufgestellt.

3.3 Erlass und Änderung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen Beschluss des Aufsichtsrats.

#### 4. **VORSITZENDER DES VORSTANDS, INTERNE ORGANISATION**

4.1 Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands (der "**Vorsitzende**") bestellen. Der Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

4.2 Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder sämtliche für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Informationen laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands, Unterrichtung des Vorsitzenden oder auf sonst geeignete Weise hinwirken zu können.

4.3 Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens.

4.4 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich einer Angelegenheit in einem anderen Ressort eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem Vorstandsmitglied des anderen Ressorts oder dem Vorsitzenden ausgeräumt werden können.

4.5 Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Art und Weise, in der die Vorstandsmitglieder sich im Falle einer Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen vertreten. Er koordiniert die Abwesenheiten der Vorstandsmitglieder.

#### 5. **VORSTANDSSITZUNGEN**

5.1 Beschlüsse des Gesamtvorstands werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

5.2 Sitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

5.3 Abwesende Vorstandsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer angemessenen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail abgeben, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

5.4 Außerhalb von Sitzungen kann der Vorsitzende einen Beschluss auch im Wege einer schriftlichen, mündlichen, telefonischen, per Telefax oder per E-Mail durchgeführten Abstimmung, sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien, herbeiführen. Beschlüsse können auch teilweise in einer Sitzung und teilweise mithilfe der Kommunikationsmedien gemäß Satz 1 (auch nach der Sitzung) gefasst werden.

- 5.5 Die Terminplanung, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie die Erstellung des Sitzungsprotokolls obliegen dem Vorsitzenden. Die Tagesordnung sowie die entscheidungsnotwendigen Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig von der Sitzung zugeleitet. Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Gästen und bestimmt einen Protokollführer. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von dem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet, das über die längste Vorstandserfahrung in der Gesellschaft verfügt, es sei denn, die teilnehmenden Vorstandsmitglieder bestimmen durch Beschluss einen anderen Sitzungsleiter.
- 5.6 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung gesetzt werden.
- 5.7 Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedoch mindestens zwei, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail oder per Telefon an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der weiteren Vorstandssitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.8 Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid. Unbenommen der Möglichkeit, Entscheidungen mit Mehrheit oder gegebenenfalls mit Stichentscheid zu treffen, hat der Vorsitzende insbesondere in grundsätzlichen und wesentlichen Fragen alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einstimmigen Entscheidung auszuschöpfen.
- 5.9 Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden oder nicht mittels elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Vorstandsmitglied auch in der kommenden Sitzung verhindert sein wird oder die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Verhandlung und Entscheidung zu unterrichten.
- 5.10 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Vorstandsmitglied ist rechtzeitig vor der nächsten Vorstandssitzung eine Abschrift zuzuleiten. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands anzugeben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Protokollierung seiner Stimmabgabe im Vorstand zu verlangen. Widerspruch gegen ein Sitzungsprotokoll ist spätestens in der nachfolgenden Vorstandssitzung beim Sitzungsleiter anzumelden, bei Abwesenheit innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls der nächsten Vorstandssitzung. Der Sitzungsleiter sorgt gegebenenfalls für Protokollberichtigung oder Ergänzung. Nimmt der Sitzungsleiter eine geforderte Protokollberichtigung oder Ergänzung nicht vor, entscheidet der Gesamtvorstand.

## 6. ZWINGENDE ENTSCHEIDUNG DES GESAMTVORSTANDS

- 6.1 Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft sind sowie über Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied veranlasst.

## 7. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- 7.1 Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen (die jeweils markierten Schlagwörter dienen lediglich der Orientierung und haben keine sonstige Auswirkung auf die jeweils nachstehende Beschreibung):

- (a) **Budget:** Billigung des Jahresbudgets einschließlich Investitions- und Finanzplan sowie der zugrundeliegenden Teilpläne und einschließlich Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung in konsolidierter Form für die Gesellschaft;
- (b) **Grundlagengeschäfte:** Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
- (c) **Veräußerung Geschäftsbetrieb:** Veräußerung oder Übertragung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs sowie Verpachtung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile desselben;
- (d) **Beteiligungen:** Gründung, Veräußerung oder Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, oder Erwerb anderer Geschäftsbetriebe im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen, wenn das Rechtsgeschäft ein Volumen von insgesamt 10% des Jahresumsatzes im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigt;
- (e) **Börse:** Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel; De-Listing von der Börse;
- (f) **Unternehmensverträge:** Abschluss oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
- (g) **Genehmigtes Kapital:** Ausnutzung von genehmigtem Kapital;
- (h) **Mitarbeiterbeteiligungsprogramme:** Ausführung von Aktienoptions-programmen und sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen;
- (i) **Grundstücksgeschäfte:** Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Errichtung von Gebäuden oder Durchführung von Umbauten, die nicht durch das Jahresbudget gebilligt wurden und ein Volumen von insgesamt 10% der Bilanzsumme zum Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs übersteigen;

- (j) **Wesentliche Investitionen:** Investitionen im Einzelfall, die nicht durch das Jahresbudget gebilligt wurden und ein Volumen von insgesamt 10% der Bilanzsumme zum Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs übersteigen (auch durch Übernahme von Nebenverpflichtungen);
- (k) **Verträge mit nahestehenden Personen:** Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
  - (i) Aktionären, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder deren Angehörigen (im Sinne von § 15 AO);
  - (ii) Unternehmen, an denen eine der unter (i) genannten Personen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 10% beteiligt ist;
- (l) **Maßnahmen bei Beteiligungsunternehmen:**
  - (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen;
  - (ii) Auflösung, Verschmelzung oder Fortführung der Gesellschaft nach Eintritt eines Auflösungsstatbestandes;
- (m) **Verträge über Güter des Anlagevermögens:** Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit der Verkehrswert im Einzelfall 10% des Anlagevermögens übersteigt.

7.2 Die in 7.1 (a) bis 7.1 (x) aufgeführten Beschlussgegenstände bedürfen nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn diese nicht bereits durch das in 7.1 (a) vorzulegende Jahresbudget mit Investitions- und Finanzplan erteilt wurde, es sei denn, (i) es handelt sich bei den in 7.1 (a) bis 7.1 (x) aufgeführten Beschlussgegenständen um materielle Beschlussgegenstände von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder (ii), falls diese Beschlussgegenstände bei einer wesentlichen tatsächlichen Änderung der im Jahresbudget angenommenen oder zu Grunde gelegten Finanzahlen nicht mehr vernünftigerweise als vom Jahresbudget erfasst angesehen werden können.

7.3 Beschlüsse des Aufsichtsrates über die genannten Beschlussgegenstände werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.4 Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

## 8. INTERESSENKONFLIKTE

8.1 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Alle Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder ihren abhängigen Unternehmen i.S. des § 17 Abs. 1 AktG (die "**Abhängigen Unternehmen**") zustehen, nicht für sich nutzen. Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 8.2 Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften der Gesellschaft und alle anderen Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für die Gesellschaft entstehen, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Jedes Vorstandsmitglied muss außerdem die anderen Vorstandsmitglieder über jegliche Interessenkonflikte informieren.
- 8.3 Die Bedingungen für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen mit der Gesellschaft oder einem Abhängigen Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsratsgremien von Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

## 9. **ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUFSICHTSRAT UND BERICHTERSTATTUNG**

- 9.1 Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll und eng zusammen.
- 9.2 Der Vorstand erfüllt seine in § 90 AktG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung genannten Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird.
- 9.3 Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten, soweit nicht das Gesetz eine anderweitige Form vorsieht. Sofern im Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit erforderlich, ist dem Aufsichtsrat mündlich zu berichten.
- 9.4 Im Rahmen seiner Berichterstattung informiert der Vorstand den Aufsichtsrat, vor allem im Zuge von dessen Sitzungen, regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Rentabilität und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen, wobei der Vorstand auf Abweichungen von den früher aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen hat. Die Berichterstattung des Vorstands hat auch Angaben zur Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance zu enthalten.
- 9.5 Der Vorstand hat auf monatlicher Basis dem Aufsichtsrat einen Management Report in vereinbarter Form zukommen zu lassen, der auf Basis der nicht geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung erstellt wird.
- 9.6 Der Vorstand, insbesondere dessen Vorsitzender, hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und der Abhängigen Unternehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und der Abhängigen

Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden informiert.

10. **VERTRAULICHKEITSPFLICHT**

Die Vorstandsmitglieder haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Dasselbe gilt für sonstige nicht öffentlich bekannte Umstände, die die Gesellschaft betreffen, und deren öffentliches Bekanntwerden den Marktpreis der Aktien und sonstiger Wertpapiere der Gesellschaft erheblich beeinflussen konnte. Will ein Vorstandsmitglied Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

\* \* \*

Darmstadt, den 16. Januar 2019

---

AKASOL AG hier vertreten durch den Aufsichtsrat, dieser vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Christoph Reimnitz



## Anlage

### Geschäftsverteilungsplan

Geschäftsbereich	Zuständigkeit Sven Schulz	Zuständigkeit Carsten Bovenschen
Vertrieb und Marketing	<b>x</b>	
Produktmanagement	<b>x</b>	
Forschung und Entwicklung	<b>x</b>	
Produktion	<b>x</b>	
Einkauf und Logistik		<b>x</b>
Personal		<b>x</b>
Finanzen/Buchhaltung/Controlling		<b>x</b>
EDV/IT und Allgemeine Verwaltung		<b>x</b>
Compliance/ Recht		<b>x</b>
Investor Relations		<b>x</b>
Qualitätsmanagement	<b>x</b>	